

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) Frau Dr. Susanne Essl-Fliri und Herrn Dr. Reinhard Essl, Anton Brucknerstraße 60, 3034 Maria Anzbach
- 2) die MGde. Maria Anzbach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 3) die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten
- 5) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach
- 6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Juchas

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 14. März 1990

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Oppitz)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-12 Uhr, Dienstag 16-19 Uhr

BH St. Pölten, 3100

Frau Dr. Susanne Essl-Fliri
Herrn Dr. Reinhard Essl

Anton Brucknerstraße 60
3034 Maria Anzbach

Beilagen

9-N-8925/6

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02742) 25 51	Datum
-	Fuchs	DW 281	12. Juni 1990

Betrifft

Dr. ESSL Reinhard und Dr. ESSL-FLIRI Susanne, MGde Maria Anzbach; 4 Stieleichen (Eichengruppe), Naturdenkmalerklärung - Bescheidänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten ändert ihren naturschutzbehördlichen Bescheid (Naturdenkmalerklärung einer Eichengruppe, 4 Stieleichen) vom 12. Jänner 1990, Kennzeichen 9-N-8925/4, dahingehend ab, daß die angeführte EZ. 215 für beide Grundstücke Nr. 459/4 und 458/5 gelten soll.

Rechtsgrundlagen

§ 68 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

Begründung

Von Amts wegen können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Obergehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Bei der Ersichtlichmachung des Naturdenkmales im Grundbuch stellte sich die angeführte Änderung heraus und war daher der zitierte Bescheid in diesem Punkt abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) die MGde Maria Anzbach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 2) die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
- 3) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten
- 4) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach
- 5) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Oppitz
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Truch

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 4.Oktober 1990

Für den Bezirkshauptmann



[Handwritten signature]
(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



PLW3-N-0419/9

Beilagen

-

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

-

Bearbeiter

Gertrud Fuchs

(0 27 42) 9025

Durchwahl

37285

Datum

4. Oktober 2004

Betrifft

ESSL Dr.Reinhard und Dr.Susanne Essl-Fliri, MGde Maria Anzbach; 4 Stieleichen,
Naturdenkmale, EBl. 150 – Widerruf der Naturdenkmalerklärung 1 Baumes
Sanierungsauftrag
Berichtigung der Stammdurchmesser

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal der Stieleiche Nr.3** auf dem GrSt 458/5, EZ. 215, KG Maria Anzbach, MGde Maria Anzbach, und **gestattet die Entfernung**.

(Naturdenkmalerklärung von insgesamt vier Stieleichen laut Unterschutzstellungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten vom 12.Jänner 1990, Kennzeichen 9-N-8925/4, Einlageblatt Nr.150. Die Naturdenkmalerklärung für die Stieleichen Nr. 1, 2 und 4 bleibt aufrecht.)

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **gestattet die Entfernung von insgesamt 5 Grünästen und mehreren Dürträsten** bei den nachfolgend angeführten Naturdenkmalen:

Stieleiche Nr. 2 - 3 Äste mit den jeweiligen Durchmessern von 8, 10 und 15 cm, welche mehrere Meter über das Haus von Frau Hrabalik ragen.

Stieleiche Nr. 4 - 2 Äste welche waagrecht in unmittelbarer Nähe zum Dach über das Haus von Frau Hrabalik ragen.

Stieleichen Nr. 1, 2, 4 – mehrere Dürträste.

Die Durchführung dieser Arbeiten ist mit folgender **Auflage** verbunden:

- Die Entfernung der Äste ist durch eine fachkundige Person durchzuführen, und zwar in Anwesenheit des Naturschutzsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten. Der Termin für die Durchführung dieser Arbeiten ist der Naturschutzabteilung mindestens eine Woche vor Arbeitsbeginn bekanntzugeben, Tel. 02742/9025-37285 oder 37618.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **berichtigt** die Naturdenkmalerklärung vom 12. Jänner 1990, Kennzeichen 9-N-8925/4, dahingehend, dass bei den drei verbleibenden Naturdenkmalen der Stammdurchmesser in Brust-

höhe folgend lautet:

Stieleiche Nr. 1, Zwiesel – 80 cm und 83 cm

Stieleiche Nr. 2 – 96 cm

Stieleiche Nr. 4 – 81 cm

Rechtsgrundlagen

§ 12 Absatz 8 und 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

§ 62 Absatz 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl.Nr. 51/1991,
i.d.F. BGBl.Nr. 158/1998

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe in das Naturdenkmal darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder u.a. der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Im Rahmen einer örtlichen Erhebung bzw. Begutachtung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde folgendes festgestellt:

„Der **Baum Nr. 3** hat oberhalb des Wurzelanlaufes eine Stammöffnung mit einer Breite von ca. 10 cm, welche sich in Richtung Wurzelballen fortsetzt. Innerhalb dieser Stammöffnung befindet sich ein großer angemoderter Hohlraum, welcher von Ameisen besiedelt ist. Bei der Erhebung konnte mittels einer Holzstange die Holzstruktur in diesem Bereich durchstoßen werden. Dadurch kann abgeschätzt werden, dass die Holzstruktur in etwa zur Hälfte des Stammquerschnittes zerstört und durch Ameisen besiedelt ist. Die Stabilität des Baumes ist daher und insbesondere auch durch die Öffnung des Stammquerschnittes im südlichen Bereich wesentlich beeinträchtigt. Weiters wird festgehalten, dass sich dieser Baum 6 m nördlich des Wohnhauses der Frau Hrabalik befindet. Zusätzlich stockt der Baum auf einer Böschung und weist eine Stammneigung in Richtung des Hauses Hrabalik auf.

Der Baum Nr. 3 stellt infolge seiner mangelnden Stabilität eine Gefahr für Sachen und Menschen dar, besonders auf den benachbarten Grundstücken. Aus diesem Grund ist für diesen Baum die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Der **Baum Nr. 2** weist drei Äste mit Durchmessern von 8 cm, 10 cm und 15 cm auf, welche mehrere Meter über das Haus von Frau Hrabalik ragen und wodurch Gefahr besteht, dass durch Abbrechen dieser Äste eine Beschädigung dieses Hauses erfolgt.

Beim **Baum Nr. 4** ragen zwei Äste waagrecht in unmittelbarer Nähe zum Dach über das Haus von Frau Hrabalik, bei welchen auf Grund ihrer waagrechteten Stellung ebenfalls die Gefahr des Abbrechens besteht und diese eine Beschädigung des darunter liegenden Hauses verursacht.

Weiters befinden sich auf den **Bäumen Nr. 1, 2 und 4** mehrere Dürträste, welche über das Grundstück der Frau Hrabalik ragen und bei deren Abbrechen Personen auf diesem Grundstück gefährdet werden können.
Es ist daher die Bewilligung unter Vorschreibung der Auflage zur Entfernung der insgesamt fünf Grünäste und sämtlicher Dürträste naturschutzrechtlich zu erteilen, um Schäden zu vermeiden, die durch diese Äste verursacht werden können.
Frau Dr. Essl-Fliri war bei der Erhebung anwesend und mit der Entfernung des Baumes Nr. 3 und der Äste auf den Bäumen Nr. 1, 2 und 4 einverstanden."

Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Bei der vorangeführten Erhebung wurde durch den Naturschutzsachverständigen festgestellt, dass die gegenständlichen Bäume nicht jene **Stammdurchmesser** aufweisen, welche im Unterschutzstellungsbescheid, sondern jene, welche im Spruch dieses Bescheides angeführt sind. Die Bezeichnung Stammdurchmesser hätte im Unterschutzstellungsbescheid richtig Stammumfang lauten sollen.

Da durch die Naturdenkmale eine Gefährdung für Personen und Sachen und somit **Gefahr im Verzug** gegeben ist, wurde vor Bescheiderlassung kein Parteiengehör eingeholt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

- 1) Frau Dr. Susanne Essl-Fliri und Herrn Dr. Reinhard Essl, Anton Bruckner Str.60,
3034 Maria Anzbach
- 2) Frau Brigitte Hrabalik, Nussdorferstraße 6/8, 1090 Wien
- 3) die MGde Maria Anzbach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 4) die NÖ Umwelthanwaltschaft, „Tor zum Landhaus“, Wiener Straße 54,
3108 St. Pölten
- 5) den Bereich Land- und Forstwirtschaft, Fachgebiet Forstwesen (L1), z.Hd. des
Amtssachverständigen für Naturschutz, im Hause
- 6) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach
(zur letzten TZ 822/90)
- 7) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhaus-
platz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu Einlageblatt Nr. 150)

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem
die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 12. Jänner 2005

Für den Bezirkshauptmann



Gunder
(Mag. Gerersdorfer)

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) Frau Dr. Susanne Essl-Fliri und Herrn Dr. Reinhard Essl, Anton Brucknerstraße 60, 3034 Maria Anzbach
- 2) die MGde. Maria Anzbach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 3) die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten
- 5) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach
- 6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Gruber

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 14. März 1990

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-12 Uhr, Dienstag 16-19 Uhr

BH St. Pölten, 3100

Frau Dr. Susanne Essl-Fliri
Herrn Dr. Reinhard Essl

Anton Brucknerstraße 60
3034 Maria Anzbach

Beilagen

9-N-8925/6

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02742) 25 51	Datum
-	Fuchs	DW 281	12. Juni 1990

Betrifft

Dr. ESSL Reinhard und Dr. ESSL-FLIRI Susanne, MGde Maria Anzbach; 4 Stieleichen (Eichengruppe), Naturdenkmalerklärung - Bescheidänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten ändert ihren naturschutzbehördlichen Bescheid (Naturdenkmalerklärung einer Eichengruppe, 4 Stieleichen) vom 12. Jänner 1990, Kennzeichen 9-N-8925/4, dahingehend ab, daß die angeführte EZ. 215 für beide Grundstücke Nr. 459/4 und 458/5 gelten soll.

Rechtsgrundlagen

§ 68 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

Begründung

Von Amts wegen können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Obergehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Bei der Ersichtlichmachung des Naturdenkmales im Grundbuch stellte sich die angeführte Änderung heraus und war daher der zitierte Bescheid in diesem Punkt abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) die MGde Maria Anzbach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 2) die NÖ Umweltschutzanstalt, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
- 3) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten
- 4) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach
- 5) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Oppitz
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Truch

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 4.Oktober 1990

Für den Bezirkshauptmann



[Handwritten signature]
(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



PLW3-N-0419/9

Beilagen

-

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

-

Bearbeiter

Gertrud Fuchs

(0 27 42) 9025

Durchwahl

37285

Datum

4. Oktober 2004

Betrifft

ESSL Dr.Reinhard und Dr.Susanne Essl-Fliri, MGde Maria Anzbach; 4 Stieleichen,
Naturdenkmale, EBl. 150 – Widerruf der Naturdenkmalerklärung 1 Baumes
Sanierungsauftrag
Berichtigung der Stammdurchmesser

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal der Stieleiche Nr.3** auf dem GrSt 458/5, EZ. 215, KG Maria Anzbach, MGde Maria Anzbach, und **gestattet die Entfernung**.

(Naturdenkmalerklärung von insgesamt vier Stieleichen laut Unterschutzstellungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten vom 12.Jänner 1990, Kennzeichen 9-N-8925/4, Einlageblatt Nr.150. Die Naturdenkmalerklärung für die Stieleichen Nr. 1, 2 und 4 bleibt aufrecht.)

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **gestattet die Entfernung von insgesamt 5 Grünästen und mehreren Dürträsten** bei den nachfolgend angeführten Naturdenkmalen:

Stieleiche Nr. 2 - 3 Äste mit den jeweiligen Durchmessern von 8, 10 und 15 cm, welche mehrere Meter über das Haus von Frau Hrabalik ragen.

Stieleiche Nr. 4 - 2 Äste welche waagrecht in unmittelbarer Nähe zum Dach über das Haus von Frau Hrabalik ragen.

Stieleichen Nr. 1, 2, 4 – mehrere Dürträste.

Die Durchführung dieser Arbeiten ist mit folgender **Auflage** verbunden:

- Die Entfernung der Äste ist durch eine fachkundige Person durchzuführen, und zwar in Anwesenheit des Naturschutzsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten. Der Termin für die Durchführung dieser Arbeiten ist der Naturschutzabteilung mindestens eine Woche vor Arbeitsbeginn bekanntzugeben, Tel. 02742/9025-37285 oder 37618.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **berichtigt** die Naturdenkmalerklärung vom 12. Jänner 1990, Kennzeichen 9-N-8925/4, dahingehend, dass bei den drei verbleibenden Naturdenkmalen der Stammdurchmesser in Brust-

höhe folgend lautet:

Stieleiche Nr. 1, Zwiesel – 80 cm und 83 cm

Stieleiche Nr. 2 – 96 cm

Stieleiche Nr. 4 – 81 cm

Rechtsgrundlagen

§ 12 Absatz 8 und 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

§ 62 Absatz 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl.Nr. 51/1991,
i.d.F. BGBl.Nr. 158/1998

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe in das Naturdenkmal darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder u.a. der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Im Rahmen einer örtlichen Erhebung bzw. Begutachtung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde folgendes festgestellt:

„Der **Baum Nr. 3** hat oberhalb des Wurzelanlaufes eine Stammöffnung mit einer Breite von ca. 10 cm, welche sich in Richtung Wurzelballen fortsetzt. Innerhalb dieser Stammöffnung befindet sich ein großer angemoderter Hohlraum, welcher von Ameisen besiedelt ist. Bei der Erhebung konnte mittels einer Holzstange die Holzstruktur in diesem Bereich durchstoßen werden. Dadurch kann abgeschätzt werden, dass die Holzstruktur in etwa zur Hälfte des Stammquerschnittes zerstört und durch Ameisen besiedelt ist. Die Stabilität des Baumes ist daher und insbesondere auch durch die Öffnung des Stammquerschnittes im südlichen Bereich wesentlich beeinträchtigt. Weiters wird festgehalten, dass sich dieser Baum 6 m nördlich des Wohnhauses der Frau Hrabalik befindet. Zusätzlich stockt der Baum auf einer Böschung und weist eine Stammneigung in Richtung des Hauses Hrabalik auf.

Der Baum Nr. 3 stellt infolge seiner mangelnden Stabilität eine Gefahr für Sachen und Menschen dar, besonders auf den benachbarten Grundstücken. Aus diesem Grund ist für diesen Baum die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Der **Baum Nr. 2** weist drei Äste mit Durchmessern von 8 cm, 10 cm und 15 cm auf, welche mehrere Meter über das Haus von Frau Hrabalik ragen und wodurch Gefahr besteht, dass durch Abbrechen dieser Äste eine Beschädigung dieses Hauses erfolgt.

Beim **Baum Nr. 4** ragen zwei Äste waagrecht in unmittelbarer Nähe zum Dach über das Haus von Frau Hrabalik, bei welchen auf Grund ihrer waagrechteten Stellung ebenfalls die Gefahr des Abbrechens besteht und diese eine Beschädigung des darunter liegenden Hauses verursacht.

Weiters befinden sich auf den **Bäumen Nr. 1, 2 und 4** mehrere Dürnräste, welche über das Grundstück der Frau Hrabalik ragen und bei deren Abbrechen Personen auf diesem Grundstück gefährdet werden können.
Es ist daher die Bewilligung unter Vorschreibung der Auflage zur Entfernung der insgesamt fünf Grünäste und sämtlicher Dürnräste naturschutzrechtlich zu erteilen, um Schäden zu vermeiden, die durch diese Äste verursacht werden können.
Frau Dr. Essl-Fliri war bei der Erhebung anwesend und mit der Entfernung des Baumes Nr. 3 und der Äste auf den Bäumen Nr. 1, 2 und 4 einverstanden."

Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Bei der vorangeführten Erhebung wurde durch den Naturschutzsachverständigen festgestellt, dass die gegenständlichen Bäume nicht jene **Stammdurchmesser** aufweisen, welche im Unterschutzstellungsbescheid, sondern jene, welche im Spruch dieses Bescheides angeführt sind. Die Bezeichnung Stammdurchmesser hätte im Unterschutzstellungsbescheid richtig Stammumfang lauten sollen.

Da durch die Naturdenkmale eine Gefährdung für Personen und Sachen und somit **Gefahr im Verzug** gegeben ist, wurde vor Bescheiderlassung kein Parteiengehör eingeholt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

- 1) Frau Dr. Susanne Essl-Fliri und Herrn Dr. Reinhard Essl, Anton Bruckner Str.60,
3034 Maria Anzbach
- 2) Frau Brigitte Hrabalik, Nussdorferstraße 6/8, 1090 Wien
- 3) die MGde Maria Anzbach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 4) die NÖ Umwelthanwaltschaft, „Tor zum Landhaus“, Wiener Straße 54,
3108 St. Pölten
- 5) den Bereich Land- und Forstwirtschaft, Fachgebiet Forstwesen (L1), z.Hd. des
Amtssachverständigen für Naturschutz, im Hause
- 6) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach
(zur letzten TZ 822/90)
- 7) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhaus-
platz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu Einlageblatt Nr. 150)

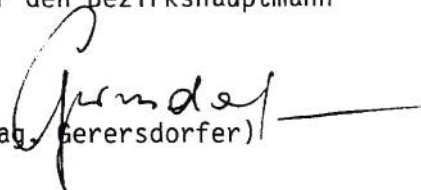
Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem
die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 12. Jänner 2005

Für den Bezirkshauptmann




(Mag. Gerersdorfer)

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) Frau Dr. Susanne Essl-Fliri und Herrn Dr. Reinhard Essl,
Anton Brucknerstraße 60, 3034 Maria Anzbach
- 2) die MGde. Maria Anzbach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 3) die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten
- 5) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch,
3040 Neulengbach
- 6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014
Wien (2-fach)

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Juchas

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 14. März 1990

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-12 Uhr, Dienstag 16-19 Uhr

BH St. Pölten, 3100

Frau Dr. Susanne Essl-Fliri
Herrn Dr. Reinhard Essl

Anton Brucknerstraße 60
3034 Maria Anzbach

Beilagen

9-N-8925/6

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02742) 25 51	Datum
-	Fuchs	DW 281	12. Juni 1990

Betrifft

Dr. ESSL Reinhard und Dr. ESSL-FLIRI Susanne, MGde Maria Anzbach; 4 Stieleichen (Eichengruppe), Naturdenkmalerklärung - Bescheidänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten ändert ihren naturschutzbehördlichen Bescheid (Naturdenkmalerklärung einer Eichengruppe, 4 Stieleichen) vom 12. Jänner 1990, Kennzeichen 9-N-8925/4, dahingehend ab, daß die angeführte EZ. 215 für beide Grundstücke Nr. 459/4 und 458/5 gelten soll.

Rechtsgrundlagen

§ 68 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

Begründung

Von Amts wegen können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Obergehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Bei der Ersichtlichmachung des Naturdenkmals im Grundbuch stellte sich die angeführte Änderung heraus und war daher der zitierte Bescheid in diesem Punkt abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) die MGde Maria Anzbach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 2) die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
- 3) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten
- 4) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach
- 5) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Oppitz
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Truch

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 4.Oktober 1990

Für den Bezirkshauptmann



[Handwritten signature]
(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



PLW3-N-0419/9

Beilagen

-

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

-

Bearbeiter

Gertrud Fuchs

(0 27 42) 9025

Durchwahl

37285

Datum

4. Oktober 2004

Betrifft

ESSL Dr.Reinhard und Dr.Susanne Essl-Fliri, MGde Maria Anzbach; 4 Stieleichen,
Naturdenkmale, EBl. 150 – Widerruf der Naturdenkmalerklärung 1 Baumes
Sanierungsauftrag
Berichtigung der Stammdurchmesser

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal der Stieleiche Nr.3** auf dem GrSt 458/5, EZ. 215, KG Maria Anzbach, MGde Maria Anzbach, und **gestattet die Entfernung**.

(Naturdenkmalerklärung von insgesamt vier Stieleichen laut Unterschutzstellungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten vom 12.Jänner 1990, Kennzeichen 9-N-8925/4, Einlageblatt Nr.150. Die Naturdenkmalerklärung für die Stieleichen Nr. 1, 2 und 4 bleibt aufrecht.)

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **gestattet die Entfernung von insgesamt 5 Grünästen und mehreren Dürträsten** bei den nachfolgend angeführten Naturdenkmalen:

Stieleiche Nr. 2 - 3 Äste mit den jeweiligen Durchmessern von 8, 10 und 15 cm, welche mehrere Meter über das Haus von Frau Hrabalik ragen.

Stieleiche Nr. 4 - 2 Äste welche waagrecht in unmittelbarer Nähe zum Dach über das Haus von Frau Hrabalik ragen.

Stieleichen Nr. 1, 2, 4 – mehrere Dürträste.

Die Durchführung dieser Arbeiten ist mit folgender **Auflage** verbunden:

- Die Entfernung der Äste ist durch eine fachkundige Person durchzuführen, und zwar in Anwesenheit des Naturschutzsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten. Der Termin für die Durchführung dieser Arbeiten ist der Naturschutzabteilung mindestens eine Woche vor Arbeitsbeginn bekanntzugeben, Tel. 02742/9025-37285 oder 37618.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **berichtigt** die Naturdenkmalerklärung vom 12. Jänner 1990, Kennzeichen 9-N-8925/4, dahingehend, dass bei den drei verbleibenden Naturdenkmalen der Stammdurchmesser in Brust-

höhe folgend lautet:

Stieleiche Nr. 1, Zwiesel – 80 cm und 83 cm

Stieleiche Nr. 2 – 96 cm

Stieleiche Nr. 4 – 81 cm

Rechtsgrundlagen

§ 12 Absatz 8 und 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

§ 62 Absatz 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl.Nr. 51/1991,
i.d.F. BGBl.Nr. 158/1998

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe in das Naturdenkmal darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder u.a. der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Im Rahmen einer örtlichen Erhebung bzw. Begutachtung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde folgendes festgestellt:

„Der **Baum Nr. 3** hat oberhalb des Wurzelanlaufes eine Stammöffnung mit einer Breite von ca. 10 cm, welche sich in Richtung Wurzelballen fortsetzt. Innerhalb dieser Stammöffnung befindet sich ein großer angemoderter Hohlraum, welcher von Ameisen besiedelt ist. Bei der Erhebung konnte mittels einer Holzstange die Holzstruktur in diesem Bereich durchstoßen werden. Dadurch kann abgeschätzt werden, dass die Holzstruktur in etwa zur Hälfte des Stammquerschnittes zerstört und durch Ameisen besiedelt ist. Die Stabilität des Baumes ist daher und insbesondere auch durch die Öffnung des Stammquerschnittes im südlichen Bereich wesentlich beeinträchtigt. Weiters wird festgehalten, dass sich dieser Baum 6 m nördlich des Wohnhauses der Frau Hrabalik befindet. Zusätzlich stockt der Baum auf einer Böschung und weist eine Stammneigung in Richtung des Hauses Hrabalik auf.

Der Baum Nr. 3 stellt infolge seiner mangelnden Stabilität eine Gefahr für Sachen und Menschen dar, besonders auf den benachbarten Grundstücken. Aus diesem Grund ist für diesen Baum die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Der **Baum Nr. 2** weist drei Äste mit Durchmessern von 8 cm, 10 cm und 15 cm auf, welche mehrere Meter über das Haus von Frau Hrabalik ragen und wodurch Gefahr besteht, dass durch Abbrechen dieser Äste eine Beschädigung dieses Hauses erfolgt.

Beim **Baum Nr. 4** ragen zwei Äste waagrecht in unmittelbarer Nähe zum Dach über das Haus von Frau Hrabalik, bei welchen auf Grund ihrer waagrechteten Stellung ebenfalls die Gefahr des Abbrechens besteht und diese eine Beschädigung des darunter liegenden Hauses verursacht.

Weiters befinden sich auf den **Bäumen Nr. 1, 2 und 4** mehrere Dürnräste, welche über das Grundstück der Frau Hrabalik ragen und bei deren Abbrechen Personen auf diesem Grundstück gefährdet werden können.
Es ist daher die Bewilligung unter Vorschreibung der Auflage zur Entfernung der insgesamt fünf Grünäste und sämtlicher Dürnräste naturschutzrechtlich zu erteilen, um Schäden zu vermeiden, die durch diese Äste verursacht werden können.
Frau Dr. Essl-Fliri war bei der Erhebung anwesend und mit der Entfernung des Baumes Nr. 3 und der Äste auf den Bäumen Nr. 1, 2 und 4 einverstanden."

Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Bei der vorangeführten Erhebung wurde durch den Naturschutzsachverständigen festgestellt, dass die gegenständlichen Bäume nicht jene **Stammdurchmesser** aufweisen, welche im Unterschutzstellungsbescheid, sondern jene, welche im Spruch dieses Bescheides angeführt sind. Die Bezeichnung Stammdurchmesser hätte im Unterschutzstellungsbescheid richtig Stammumfang lauten sollen.

Da durch die Naturdenkmale eine Gefährdung für Personen und Sachen und somit **Gefahr im Verzug** gegeben ist, wurde vor Bescheiderlassung kein Parteiengehör eingeholt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

- 1) Frau Dr. Susanne Essl-Fliri und Herrn Dr. Reinhard Essl, Anton Bruckner Str.60,
3034 Maria Anzbach
- 2) Frau Brigitte Hrabalik, Nussdorferstraße 6/8, 1090 Wien
- 3) die MGde Maria Anzbach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 4) die NÖ Umwelthanwaltschaft, „Tor zum Landhaus“, Wiener Straße 54,
3108 St. Pölten
- 5) den Bereich Land- und Forstwirtschaft, Fachgebiet Forstwesen (L1), z.Hd. des
Amtssachverständigen für Naturschutz, im Hause
- 6) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach
(zur letzten TZ 822/90)
- 7) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhaus-
platz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu Einlageblatt Nr. 150)

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem
die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 12. Jänner 2005

Für den Bezirkshauptmann



Gundel
(Mag. Gerersdorfer)